



HOTTMANN
Brandschutzbüro

Flucht – und Rettungswegpläne

Flucht- und Rettungspläne sind Bestandteil der betrieblichen Gefahrenabwehr und dienen in Form einer graphischen Grundrissdarstellung allen im Gebäude anwesenden Personen als Orientierungshilfe über vorhandene Flucht- und Rettungswege (z.B. im Brandfall).

Diese Pläne bestehen aus bildlichen Darstellungen und/oder schriftlichen Anweisungen. Ihre Ausführung ist in der DIN ISO 23601 beschrieben.

Hinweise auf die Notwendigkeit zur Erstellung und Anbringung von Flucht- und Rettungsplänen finden sich in einer Vielzahl von Gesetzestexten und Sonderverordnungen bzw. -richtlinien. Einige Beispiele wichtiger Gesetze und Vorschriften, die Flucht- und Rettungspläne vorschreiben, sind im Folgenden aufgeführt:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
 - § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- DGUV A1 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention

Brandschutzpläne

Für eine effiziente Aufgabenerledigung im Rahmen der Gefahrenvorbeugung benötigt die Feuerwehr umfangreiche Informationen zu einem Gebäude bzw. einer baulichen Anlage. Diese Informationen sollen schriftlich und graphisch in Form von Brandschutzplänen vorgehalten werden.

Brandschutzpläne können hilfreich bei der Bearbeitung von Bauanträgen sein und bei der Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau eine schnelle Orientierung im Gebäude ermöglichen. Damit ist eine eindeutige Bewertung der erforderlichen brandschutztechnischen Infrastruktur in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage gewährleistet.

Brandschutzpläne werden insbesondere für Gebäude oder bauliche Anlagen gefordert, die gemäß § 51 MBO – Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung – sind oder in den Anwendungsbereich von Sonderbauvorschriften fallen.

Feuerwehrlagepläne und Feuerwehrlaufkarten

Von den Brandschutzdienststellen oder Bauaufsichtsbehörden werden - je nach Art, Lage und Nutzung der baulichen Anlage – Feuerwehrlagepläne gefordert. Dies sind Pläne zur Gefahrenabwehr und dienen der Feuerwehr im Einsatzfall zur Informationsgewinnung.

Als Grundlage für die Erstellung von Feuerwehrlageplänen dient die DIN 14095.

Feuerwehrlagepläne helfen bereits auf der Anfahrt zum jeweiligen Schadensobjekt der Feuerwehr bei der Orientierung. Ohne Feuerwehrlagepläne wären wegen der Größe und den betriebsbedingten Eigenschaften mancher Objekte umfangreiche Erkundungen erforderlich. Insbesondere können aus den jeweiligen Plänen Informationen über die Lage von feuergefährlichen Stoffen, Löschmitteln sowie Angriffs- und Rettungswege gewonnen werden.

Die Einsatzkräfte müssen auf bestehende Gefahren und spezifische Objekteigenschaften hingewiesen werden, damit ein sicheres und schnelles Vorgehen möglich wird. Diese Erkundung ist ohne Feuerwehrlagepläne sehr zeitintensiv und aufwändig. Feuerwehrlagepläne verkürzen die Zeiten zur Gefahrenabwehr und ggf. die Rettungszeit in den Gebäuden erheblich.

Zimmerpläne

Zimmerpläne dienen vorwiegend der Orientierung ortsunkundiger Personen, die sich z.B. in Hotels und Beherbergungseinrichtungen als Gast aufhalten. Die Pläne werden zusätzlich zu den auf den Geschossen angebrachten Flucht- und Rettungsplänen in den Gastzimmern ausgehängt und sind am jeweiligen Standort orientiert.

Zu den wichtigen Inhalten zählt der aktuelle Grundriss des Gebäudes und der jeweiligen Etage. Im Stockwerk-Grundriss ist der kürzeste Weg vom Standort zum sicheren Bereich (Flucht- und Rettungsweg) graphisch eingearbeitet.

Darüber hinaus enthält der Zimmerplan auch Informationen und Hinweise, zu optimalem Verhalten im Brandfall, sowie Anweisungen zur Brandvermeidung. Aus den Zimmerplänen sind außerdem die Standorte der nächsten Brandmelder und Feuerlöscher ersichtlich.

Die Verpflichtung für Beherbergungsbetriebe wie z.B. Hotels und Pensionen, Zimmerpläne anzubringen, ergibt sich aus den Regelungen der Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO).

Wir beraten Sie gerne, inwieweit Ihre Einrichtung von einer Verpflichtung zur Anbringung von Zimmerplänen betroffen ist.

Bedenken Sie aber auch, dass derartige Fluchtpläne für Hotelzimmer, Pensionen, Tagungs- und Seminarstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens usw. immer der Sicherheit von Menschen dienen und auch dann angeraten sind, wenn der Gesetzgeber sie nicht ausdrücklich vorschreibt.